

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) erlassen:

Präambel

Das Centrum für Biotechnologie bündelt die Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten eines umfangreichen Ensembles von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern, besonders der Genomforschung, der Systembiologie, der Bioinformatik, der Biomathematik, der Biophysik, der Nanowissenschaften, der Biochemie und der Biotechnologie. Das CeBiTec agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen und Kliniken sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist offen für jede aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bildet das CeBiTec den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierende Ausbildung.

§ 1 Rechtsstellung

Das CeBiTec ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektors.

§ 2 Abteilungen

Das CeBiTec umfasst die wissenschaftlichen Abteilungen:

- a) Institut für Bioinformatik (IfB),
- b) Institut für Genomforschung und Systembiologie (IGS),
- c) Bielefeld Institute for Biophysics and Nanoscience (BINAS),
- d) Institut für Biochemie und Biotechnik (BioChemTech)
sowie die Querschnitts-Abteilung:
- e) Graduate School.

§ 3 Aufgaben des CeBiTec

Die Aufgaben des CeBiTec sind zurzeit:

- a) Verdichtung und Vernetzung der Kommunikation zwischen den an der Biotechnologie Beteiligten innerhalb der Universität Bielefeld,
- b) Bündelung der Aktivitäten in Genomforschung, Systembiologie, Bioinformatik, Biomathematik, Biophysik, Nanowissenschaften, Biochemie und Biotechnologie an der Universität Bielefeld bei der Repräsentation nach außen zur Drittmittelinwerbung, vor allem für interdisziplinäre Forschungsaufträge und

- Verbundprojekte,
- c) die konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Beteiligung an der Durchführung von innovativen Studiengängen in Genomforschung, Systembiologie, Bioinformatik, Biomathematik, Biophysik, Nanowissenschaften, Biochemie und Biotechnologie an der Universität Bielefeld,
- d) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- e) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich,
- f) Außendarstellung des CeBiTec durch einen Internetauftritt und Herausgabe von aktuellen Informationsbroschüren.

§ 4 Mitglieder des CeBiTec

(1) Mitglieder des CeBiTec sind:

- a) die in den wissenschaftlichen Abteilungen des CeBiTec tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld, sowie vom CeBiTec-Vorstand ins CeBiTec aufgenommene weitere Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
- b) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- c) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am CeBiTec tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie
- e) die in den Promotionsprogrammen der CeBiTec-Graduate School aufgenommenen Studierenden soweit diese nicht bereits Mitglieder nach Buchst. b) sind.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CeBiTec tätig werden wollen, kann der Vorstand des CeBiTec auf Antrag die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Mitarbeit.

§ 5 Vorstand des CeBiTec

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am CeBiTec tätigen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 a) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der am CeBiTec tätigen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b), 1 c) und 1 d) oder 1 e).

Dem Vorstand des CeBiTec gehören an:

- a) die Sprecher der wissenschaftlichen Abteilungen gem. § 10 Abs. 3,
- b) 3 weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a),
- c) 2 Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b),
- d) 2 Mitglieder nach § 4 Abs. 1 c),
- e) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 d),
- f) 1 Mitglied nach § 4 Abs. 1 e).

Die Vorstandsmitglieder gemäß Satz 2 Buchst. b) werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 a) aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorstandsmitglieder gemäß Satz 2 Buchst. c) bis f) werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Satz 2 Buchst. b) bis d) beträgt jeweils vier Jahre, die der Vorstandsmitglieder gemäß Satz 2 Buchst. e) und f) beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand leitet das CeBiTec. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die mehr als eine Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CeBiTec,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, soweit diese nicht von den wissenschaftlichen Abteilungen durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CeBiTec und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel, soweit diese Mittel nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CeBiTec, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Abteilung oder einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld in das CeBiTec nach § 4 Abs. 2,
- h) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen in das CeBiTec,
- i) Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec.

(3) Der Vorstand wählt entsprechend § 6 eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor.

(4) Der Vorstand bestellt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für das CeBiTec. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(6) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung durch die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor verlangen.

(7) Die Dekaninnen und Dekane der am CeBiTec beteiligten Fakultäten werden wie ein Vorstandsmitglied zu den Sitzungen des Vorstands geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Der Vorstand informiert die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten über alle Angelegenheiten des CeBiTec.

§ 6

Wissenschaftliche Direktorin oder wissenschaftlicher Direktor des CeBiTec

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des CeBiTec nach § 4 Abs. 1 a) eine Professorin oder einen Professor zur wissenschaftlichen Direktorin oder zum wissenschaftlichen Direktor sowie eine Professorin oder einen Professor zur stellvertretenden wissenschaftlichen Direktorin oder zum stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor vertritt das CeBiTec innerhalb der Universität, leitet das CeBiTec und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor prüft Forschungs-, Projekt- oder ähnliche Anträge aus den Abteilungen auf ihre Durchführbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen des CeBiTec. Sie oder er legt ein Archiv dieser Anträge an und leitet Anträge an das Rektorat weiter. Bei bedeutenden Vorgängen muss die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor die Zustimmung des Vorstands des CeBiTec einholen; bedeutende Vorgänge sind insbesondere solche, deren Umfang, Finanzvolumen, Zeitdauer oder Ressourcenbelastung einen Rahmen von etwa 10% der jeweiligen Werte für das CeBiTec übersteigen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor bei ihren oder seinen Aufgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung des CeBiTec

(1) Die Mitgliederversammlung des CeBiTec besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor schriftlich mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CeBiTec einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CeBiTec betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

§ 8 Aufgaben der wissenschaftlichen Abteilungen

Die Abteilungen des CeBiTec haben folgende Aufgaben:

- (1) Die Aufgaben des Instituts für Bioinformatik sind:
 - a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Bioinformatik und der Biomathematik,
 - b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
 - c) Außendarstellung des IfB.
- (2) Die Aufgaben des Instituts für Genomforschung und Systembiologie sind:
 - a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Genomforschung und der Systembiologie,
 - b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
 - c) Außendarstellung des IGS.
- (3) Die Aufgaben des Bielefeld Institute for Biophysics and Nanoscience sind:
 - a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Biophysik und Nanowissenschaften
 - b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
 - c) Außendarstellung des BINAS.
- (4) Die Aufgaben des Instituts für Biochemie und Biotechnik sind:
 - a) Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Biochemie und Biotechnologie
 - b) Organisation eines Seminars in Abstimmung mit den anderen Abteilungen,
 - c) Außendarstellung des BioChemTech.

§ 9 Mitglieder der wissenschaftlichen Abteilungen

Mitglieder der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen sind:

- a) die Mitglieder der wissenschaftlichen Abteilung nach § 4 Abs. 1 a),
- b) die in den an der wissenschaftlichen Abteilung durchgeführten Forschungsprojekten tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die in den an der wissenschaftlichen Abteilung durchgeführten Forschungsprojekten tätigen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen und in den an der wissenschaftlichen Abteilung durchgeführten Forschungsprojekten tätigen studentischen und

wissenschaftlichen Hilfskräfte.
Über Veränderungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) entscheidet die Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung.

§ 10 Leitung der wissenschaftlichen Abteilungen

(1) Die Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen besteht aus den in den jeweiligen wissenschaftlichen Abteilungen tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld.

(2) Die Abteilungsleitung leitet die wissenschaftliche Abteilung. Sie berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen, die eine wissenschaftliche Abteilung betreffen,
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung,
- c) die Durchführung von Forschungsprojekten, die von der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung durchgeführt werden,
- d) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung und die Entscheidung über die Verwendung der der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung zugewiesenen Sachmittel,
- e) Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- f) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors nach § 6 bleiben unberührt.

(3) Die jeweilige Abteilungsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher vertritt die wissenschaftliche Abteilung innerhalb des CeBiTec und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Abteilung in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern der Leitung der Abteilung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher lädt zu Sitzungen der Abteilungsleitung ein. Personen nach § 4 Abs. 1 b), die (Nachwuchs-) Gruppen oder eigene Projekte leiten, sollen in den Sitzungen der Abteilungsleitung zu allen sie betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten, aus denen Personen nach § 4 Abs. 1 a) Mitglieder einer wissenschaftlichen Abteilung des CeBiTec sind, werden wie ein Mitglied der Abteilungsleitung zu den Sitzungen der Abteilungsleitung geladen. Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan kann mit beratender

Stimme an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilnehmen; sie oder er kann sich durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten lassen. Die Abteilungsleitung informiert die Dekaninnen und Dekane der genannten Fakultät(en) über die diese Fakultät(en) betreffenden Angelegenheiten der jeweiligen wissenschaftlichen Abteilung. Die Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Abteilungen erfolgt im Benehmen mit den jeweils beteiligten Fakultäten, wenn Auswirkungen auf die finanziellen, personellen, räumlichen oder instrumentellen Ressourcen einer Fakultät zu erwarten sind.

§ 11

Aufgaben der Graduate School

Die Aufgaben der Graduate School sind:

- a) Die Weiterführung, Aufrechterhaltung und Erweiterung seiner Promotionsprogramme,
- b) die Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten für die Einwerbung weiterer Doktoranden-Stipendien für Dissertationen am CeBiTec,
- c) die Bereitstellung der Curricula und Koordination der Lehrveranstaltungen für seine Promotionsprogramme, die Koordination der Prüfungen sowie administrative Unterstützung seiner Promotionsprogramme,
- d) die Betreuung der Studierenden seiner Promotionsprogramme,
- e) die Durchführung der wissenschaftlichen Projekte auf den Gebieten der Promotionsprogramme, die im Rahmen der Graduate School eingeworben wurden bzw. eingeworben werden, soweit dies die übrigen Aufgaben der Graduate School nicht beeinträchtigt,
- f) die Außendarstellung der Graduate School und seiner Promotionsprogramme.

§ 12

Leitung der Graduate School

(1) Die Graduate School wird durch den Vorstand geleitet.

(2) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Graduate School wird vom Vorstand des CeBiTec eine wissenschaftliche Koordinatorin oder ein wissenschaftlicher Koordinator ernannt. Die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator ist gegenüber dem Vorstand des CeBiTec rechen-schaftspflichtig.

(3) Der Vorstand des CeBiTec beruft einen Graduate-School-Ausschuss, der die laufenden Arbeiten der Graduate School koordiniert.

§ 13

Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des CeBiTec. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen,
- b) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des CeBiTec zu

geben,

- c) alle zwei Jahre und auf der Basis der Berichte des Vorstands oder nach Teilnahme von Mitgliedern des Beirates an einem Berichtskolloquium, bei dem die wissenschaftliche Arbeit des CeBiTec und seiner Abteilungen dargestellt wird, einen Bericht zu erstellen, in dem zu den Leistungen des CeBiTec Stellung genommen wird. Der Bericht des Beirates wird dem Vorstand und dem Rektorat zugeleitet.

(2) Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des CeBiTec zu berichten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwei Mitgliedern je wissenschaftlicher Abteilung, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Genomforschung, der Systembiologie, der Bioinformatik, der Biomathematik, der Biophysik, der Nanowissenschaften, der Biochemie oder der Biotechnologie ausgewiesen sind oder Unternehmen mit Bezug zur Forschungsthematik repräsentieren und die nicht Mitglied des CeBiTec sind. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

§14

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

§15

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 14. November 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 34 Nr. 14 S. 192) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010.

Bielefeld, den 15. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Ing. Gerhard Sagerer